



Liebe Eltern!

01.12.2021

Heute Nachmittag erhielten wir die neue Schulmail des Ministeriums bezüglich der neuen Coronaregelungen, die schon am morgigen Donnerstag, den 2.12.2021 in Kraft treten – hier die wichtigsten Infos für Sie und Ihre Kinder daraus:

- 1. Maskenpflicht (med. Masken oder FFP2!) überall im Schulgebäude ab sofort:**
 - **Ab Donnerstag, den 2.12.21, gilt die Maskenpflicht (auch wieder) am Sitzplatz.** Die Coronabetreuungsverordnung wird dementsprechend geändert.
 - Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 **CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen. (auch alle Kinder!)** (Ausnahme nur aus med. Gründen mit Attest)
 - **Die Maske am Sitzplatz gilt ab sofort auch wieder für Ganztags- und Betreuungsangebote, darüber hinaus für alle sonstigen Zusammenkünfte im Schulbetrieb** (Konferenzen, Besprechungen, Gremiensitzungen), sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern nicht eingehalten werden kann.
 - **Auf dem Außengelände (Schulhof, Parkplatz) gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Es wird aber empfohlen, auch hier freiwillig eine Maske zu tragen** und wo immer möglich auf **Abstand** zu achten.
- 2. Quarantänemaßnahmen in Schule:**

Mit der Wiedereinführung der Maskenpflicht bleiben die behördlichen Anordnungen von **Quarantänemaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß - nur auf die infizierte Person – beschränkt**, sofern nicht außergewöhnliche Umstände (z.B. Ausbrüche oder Auftreten von neuen Virus-Varianten) vorliegen.
- 3. Betreten des Schulgebäudes nur unter Nachweis von 3-G:**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. **Auch Eltern dürfen die Schulen demnach nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 CoronaBetrVO).**
- 4. Keine Testnachweise für alle getesteten Grundschul Kinder im öffentlichen Raum nötig:**

Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO **gelten Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Schule als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen.** Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre und älter sind, weisen dies auf Nachfrage durch eine Bescheinigung über ihre Schultestung nach. **Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen.** Ebenfalls für die Gruppe **unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 CoronaSchVO für die Teilnahme an sog. 2 G-Angeboten keinen Nachweis über die Immunisierung benötigen.**

Viele Grüße

Angela Tönnis

(Schulleiterin)